



An alle
Direktorinnen und Direktoren
der allgemeinbildenden Pflichtschulen
in Salzburg

Öffentliche Pflichtschulen

Sachbereich APS

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20203-A/5081/87-2016
Betreff
Schulbrief Nr. 6 - 2015/16

Datum
14.03.2016

Mozartplatz 8
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2916
pflichtschulen@salzburg.gv.at
Carina Wojnicka
Telefon +43 662 8042-2354

Themenübersicht/Inhalt

- I. Richtlinie für Supervisionsgruppen
- II. Bestellung zur Sicherheitsvertrauensperson
- III. Qualifizierte Beratungstätigkeiten (PD)
- IV. Erlassergänzungen
- V. Änderung der Reiserechnungsformulare
- VI. Personelle Änderungen

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

In dem gegenständlichen Schulbrief dürfen wir Sie wieder über einige Neuerungen informieren.

I. Richtlinien für Supervisionsgruppen

Herr Landesschulinspektor Dipl.-Päd. Rudolf Mair hat eine Richtlinie für Supervisionsgruppen für Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter im APS-Bereich vorbereitet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://extern.promentesalzburg.at/>

Die Bildungsabteilung des Landes Salzburg leistet einen Kostenzuschuss zur Supervision als Unterstützungsmaßnahme für den beruflichen Alltag im Salzburger Pflichtschuldienst.

Die Organisation der Supervisionsgruppen (Anmeldung, Verrechnung etc) wird vom Verein Pro Mente Salzburg gemeinsam mit dem Landesschulrat für Salzburg durchgeführt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website der Pro Mente:

<https://extern.promentesalzburg.at/>

(Pro Mente bestätigt, dass Sie den Sicherheitshinweis, die Webseite zu schließen und nicht zu dieser Website zu wechseln, ignorieren können).

II. Bestellung zur Sicherheitsvertrauensperson

Im Schulbrief Nr. 3 - 2015/16 haben wir Sie über die bedienstetenschutzrechtlichen Funktionsträger informiert. Zu Klarstellungszwecken weisen wir darauf hin, dass ein **Schulleiter oder eine Schulleiterin nicht** zur Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden kann, da diese/r gleichzeitig eine Dienstgeberfunktion innehat.

III. Qualifizierte Beratungstätigkeiten (PD)

Lehrpersonen, die dem Dienstrecht "Pädagogischer Dienst" unterliegen, haben als Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung idR eine qualifizierte Beratungstätigkeit im Ausmaß von maximal zwei Wochenstunden oder 72 Jahresstunden zu erbringen. Zumal der Gesetzgeber den Inhalt dieser Beratungstätigkeit nur sehr vage umschreibt, wurde seitens des Referates Öffentliche Pflichtschulen von der APS-Schulaufsichtsabteilung des Landesschulrates eine Stellungnahme zum Inhalt dieser spezifischen Tätigkeit eingeholt.

Nach der fachlichen Ansicht der Schulaufsicht sind Zielgruppe für die qualifizierte Beratung in erster Linie Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Dies jedoch immer mit dem Hauptbezug auf die schulische (also Lern-)Entwicklung des Kindes. Nicht durchgeführt werden darf eine "quasi-therapeutische" Beratung zu anderen, wenn auch in Bezug stehenden Themen (z.B. Geschwisterrivalität,...).

Die Inhalte sollen auf das Erlernen von Lern- und Arbeitstechniken ("Lernen lernen") wie Stoffaufteilung, Lernmethoden, Zeitraster, aber auch auf das Aufzeigen geeigneter Lernmethoden eingehen. Die vertiefende Beratung der Eltern geht über die Möglichkeiten der Elternsprechtage hinaus und soll in Anlehnung an die KEL-Gespräche erfolgen. Dabei sollen weiterführende Möglichkeiten eröffnet, entsprechende Fachliteratur vermittelt sowie ein Abgleich zwischen der Selbst-, Lehrer- und Elterneinschätzung abgegeben werden. Des Weiteren soll in die qualifizierten Beratung die Nahtstellenberatung, die Vermittlung und Erörterung außerschulischer Diagnosen, Beratung und Begleitung aufgenommen sein.

Sollte das BMBF im Rahmen eines Rundschreibens eine bundesweit einheitliche Auslegung des Begriffes der qualifizierten Beratungstätigkeit vornehmen, werden sie selbst verständlich umgehend informiert werden. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an ihre Schulreferentin oder Schulreferenten oder an die Mitarbeiterinnen des juristischen Dienstes im Sachbereich Allgemeinbildende Pflichtschulen wenden.

IV. Erlassergänzungen

Folgende Erlassergänzungen werden vorgenommen:

- In den Erlass 1.10 wird die Auslegung der APS-Schulaufsichtsabteilung des Landesschulrates zur qualifizierten Beratungstätigkeit aufgenommen.
- Der Erlass 2.10 wird dahingehend angepasst, dass hinkünftig
 - der Abbruch eines Lehrganges unverzüglich zu melden ist sowie ein Fortbildungskostenrückersatz von Lehrperson, die ohne ausreichenden Grund eine Fortbildung oder einen Lehrgang abbrechen, zu leisten ist,
 - der Dienstauftrag für Supervisionen künftig für "Pro Mente" erteilt wird, und
 - keine Dienstaufträge für den Montessori-Lehrgang mehr erteilt werden, weshalb die entsprechende Passage entfällt.

V. Änderungen der Reiserechnungsformulare

Seit 01.01.2016 kann für Dienstreisen nur mehr das öffentliche Verkehrsmittel abgerechnet werden, wenn ein Originalbeleg vorliegt.

- a) Bei einer Fahrt mit der Bahn ist der ÖBB-Ticketpreis in die letzte Betragsspalte ("Nebengebühren, Sonstige Vergütungen") einzugeben; bei einer Fahrt mit dem SVV ist wie bisher in der Spalte 6 "SVV" und in Spalte 7 "Anzahl der Zonen" (außer bei Tageskarten/Wochenkarten/Kernzonenzuschlag: wie bisher in der letzten Betragsspalte eingeben und Ticket der Reiserechnung beilegen) einzugeben.
- b) Bei einer Fahrt mit dem eigenen PKW und Verrechnung der Kosten für öffentliches Verkehrsmittel kann nur mehr der Beförderungszuschuss gemäß § 7a RGV geltend gemacht werden: Kilometer-Eingabe (laut Tacho) im Feld "Verkehrsmittel" (Spalte 6): "ÖFFVM" und in Spalte 7 die gefahrenen Kilometer, wenn nicht bekannt ist, dann die km laut ÖAMTC-Routenplaner (es ist immer die kürzeste Entfernung anzugeben) und zwar für jede Wegstrecke eine eigene Zeile (wie bisher!).
- c) Die Abrechnung der PKW-Kosten bei vorliegender PKW-Genehmigung erfolgt wie bisher unverändert.

VI. Personelle Änderungen

Seit Kurzem verstärken

- Frau **Christine Artbauer, BA** (christine.artbauer@salzburg.gv.at, Tel. 0662/8042-2225), zuständig für die Bildungsregion Pinzgau, sowie
- Frau **Emanuela Ramminger** (emanuela.ramminger@salzburg.gv.at, Tel. 0662/8042-2327) zuständig für die Bildungsregion Pongau,

das PersonalreferentInnen-Team des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Referat Öffentliche Pflichtschulen
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht zur Kenntnis per E-Mail an:

1. Frau Mag.a Eva Veichtlbauer LL.M., Leiterin der Abteilung 2
2. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen
3. Alle Mitarbeiterinnen des Sachbereiches 2/0302: Allgemeinbildende Pflichtschulen
4. Herrn Walter Lumetzberger, Referat 11/03:Personalabrechnung
5. Herrn Christian Jessner, DV-Koordinator der Abteilung 2
6. Alle IT-BetreuerInnen
7. Alle SchulreferentInnen der Außenstellen sowie des Schulamtes Salzburg-Stadt
8. Alle PflichtschulinspektorInnen und LandesschulinspektorInnen der allgemeinbildenden Pflichtschulen
9. Zentralausschuss der Personalvertretung für LandeslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen